

**Vergabeverfahren
„Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen
im Landkreis Mittelsachsen“**

veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der EU vom 02.04.2025, Nr. 2025-OJS065-00210592

Bieterinformation 5 vom 25.04.2025

Anmerkungen und Korrekturen seitens des Auftraggebers

	Bieterinformation	Stand	Anmerkungen/Korrekturen
aktuell	5	25.04.2025	15 – 17
bisher	4	25.04.2025	7 – 14
bisher	3	16.04.2025	6
bisher	2	15.04.2025	4 – 5
bisher	1	09.04.2025	1 – 3

Sachverhalt/Frage Nummer 15
Ein Interessent merkt an, dass es in Ziffer D.1.7.1.1 der Leistungsbeschreibung heie, der Auftragnehmer habe den Behälterbestand sukzessive auszutauschen. Hierfür seien in den nachfolgenden Ziffern Mengenangaben aufgeführt, welche die erwartbaren Stückzahlen abschätzten. Dennoch ergebe sich aus den Umständen des Leistungsbildes eine verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers, wenn beispielsweise durch Vandalismus, Brandstiftung oder andere Gewaltschäden, die ggf. in der Einflussosphäre des Grundstückseigentümers liegen, der Auftragnehmer für die Ersatzbeschaffung aufkommen müsse. Nach Ansicht des Interessenten dürfe die verschuldensunabhängige Haftung dem Auftragnehmer nicht übergeholfen werden. Der Auftragnehmer bittet darum, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Sachverhalten freistellt, zumal ausschließlich der Auftraggeber gegenüber dem Grundstückseigentümer regressberechtigt sei. Es handele sich um das Behältereigentum des Auftraggebers und der Grundstückseigentümer unterliege der Abfallsatzung des Landkreises bzw. des Auftraggebers.
Antwort zu Frage Nummer 15
Tatsächlich erhält der Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung für die Leistungen der Behälterbewirtschaftung/ des Behälterdienstes. Die Preisabfrage unter den Positionen 1.1.1 und 2.1.1 (Grundentgelt für die Sammlung und Beförderung von Restabfall inkl. Behälterdienst) sowie 1.3 und 2.3 (Sammlung und Beförderung von PPK inkl. Behälterdienst) der Preisblätter verdeutlicht aber, dass die Behälterkosten in diese Positionen eingerechnet werden sollen.

Eine verschuldensunabhängige Haftung im Sinne einer ausdrücklichen Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz an den AG im Falle jedweder Zerstörung wird dagegen in den Vergabeunterlagen nicht geregelt.

Vielmehr liegt es in der Verantwortung des Bieters, die ggf. für die zu erbringenden Leistungen der Behälterbewirtschaftung anfallenden Kosten zu schätzen und in die dafür vorgesehenen Preispositionen 1.1.1 und 2.1.1 sowie 1.3 und 2.3 einzurechnen. Die damit verbundene Herausforderung einer Kalkulation der hierfür anfallenden Kosten ist aber nicht unzumutbar: Vielmehr hat der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung nähere Informationen zu einer – wenn auch unverbindlichen – Schätzung der insgesamt zu ersetzenden Behälter angegeben. Zudem ist dem Auftraggeber aus seinem Gebiet auch kein übermäßiger oder aus dem Rahmen fallender Ersatzbedarf bekannt.

Um dem grundsätzlichen Anliegen des Bieters dennoch und noch weitergehend Rechnung zu tragen, wird die Menge/ der Anteil an Behältern, die von dem Auftragnehmer in den betreffenden Fällen der Zerstörung oder Beschädigung auf eigene Kosten ersetzt werden müssen, insgesamt begrenzt auf

- 2 % der Menge der Zwei-Rad-MGB (80, 120 und 240 l) pro Leistungsjahr
- 2,5% der großen Vier-Rad-MGB(1100 l) pro Leistungsjahr

Dafür werden in § 9 Abs. 1 nach S. 2 die folgenden, zusätzlichen Sätze eingefügt, die wie folgt lauten:

„Die Menge der aufgrund von Zerstörung/ Beschädigung neu vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beschaffende Behälter wird insgesamt begrenzt auf

- 14 % der Zwei-Rad-MGB (80, 120 und 240 l)
- 17,5 % der Vier-Rad-MGB (1.100 l)

gerechnet auf die Grundlaufzeit des Vertrages. Bei Nichtkündigung des Vertrages erhöhen sich vorstehende Höchstwerte proportional zum Zeitraum der Vertragsverlängerung. Ist die jeweilige Höchstgrenze überschritten, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegen Anschaffungsnachweis sowie gegen fotografischen Nachweis der zerstörten Behälter die für die Beschaffung der neuen Behälter entstandenen Kosten. Die Kosten erstattet der Auftraggeber nicht für Neuanschaffungen, wenn die Zerstörung bzw. Beschädigung eines zu ersetzenden Behälters im Rahmen des Schüttvorgangs erfolgte.“

Gegenüber einem Schädiger hat der Auftragnehmer für die neu gestellten Behälter als („Noch“-) Eigentümer während der Vertragslaufzeit im Übrigen ohnehin ein Recht auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB und kann von diesem Ersatz der Neuanschaffungskosten verlangen. Schließlich weisen wir auf § 9 Abs. 1 S. 2 des Vertrages hin, wonach nicht nur der Auftraggeber bei der Beschädigung von in seinem Eigentum stehenden Behältern „regressberechtigt“ ist, sondern dem Auftragnehmer ausdrücklich die Befugnis eingeräumt wird, Rechte des Auftraggebers gegenüber den Nutzern geltend zu machen (z.B. falls Behälter der EKM beschädigt oder zerstört werden).

Sachverhalt/Frage Nummer 16

Ein Interessent merkt an, dass es in Ziffer D.1.7.1.1 der Leistungsbeschreibung heie, dass der Behälterbestand an den Auftragnehmer zur Nutzung überlassen werde und der Abfallbehälterbestand „an den AG zurück zu übergeben“ sei.

Nach Ansicht des Interessenten müsse hier ein Irrtum vorliegen:

Die Behälter würden dem Auftragnehmer nicht zur Nutzung überlassen. Die Behälter würden von den Grundstückseigentümern genutzt. Der Auftragnehmer leere lediglich die Behälter. Der Auftragnehmer übernehme die Behälter auch zu keinem Zeitpunkt in sein Eigentum. Er nehme die Behälter auch nicht in Besitz. Daher könnten diese auch nicht zurück übergeben werden.

Der Interessent bittet um diesbezügliche Korrektur.

Antwort zu Frage Nummer 16

Die Formulierung unter D.1.7.1.1 der Leistungsbeschreibung soll darstellen, dass der Auftragnehmer sich im Rahmen seiner Leistungserbringung auch um Behälter kümmern bzw. mit Behältern umgehen muss, die der Auftraggeber bzw. ein früherer Auftragnehmer an die Anschluss- und Benutzungspflichtigen ausgeliefert hat. Die Bezugnahme auf eine etwaige „Übergabe“ am Ende des Leistungszeitraums ist dementsprechend vor allem als Übergabe der Zuständigkeit für diese Behälter zu verstehen.

Zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen wird Ziffer D.1.7.1.1 der Leistungsbeschreibung (Teil D der Vergabeunterlagen, Seite D-34) wie folgt neu formuliert:

Bisher:

„D.1.7.1.1 Der AN hat den vom AG zur Nutzung überlassenen Behälterbestand im Leistungsbereich der Sammlung von Restabfall und PPK zu pflegen und erforderlichenfalls sukzessive auszutauschen. Der Abfallbehälterbestand ist in funktionsfähigem Zustand am Ende des Leistungszeitraums an den AG zurück zu übergeben. Eine separate Vergütung der einzelnen Vorgänge zu Austausch, Reparatur, Ersatz, Erstgestaltung oder Abzug von Behältern erfolgt nicht.“

Neu:

„D.1.7.1.1 Der Auftragnehmer hat den im Eigentum des Auftraggebers stehenden und zu Leistungsbeginn bereits gestellten Behälterbestand im Leistungsbereich der Sammlung von Restabfall und PPK pfleglich zu behandeln und erforderlichenfalls auf eigene Kosten instand zu halten oder sukzessive auszutauschen. Der Abfallbehälterbestand soll vom Auftragnehmer so bewirtschaftet werden, dass er sich am Ende des Leistungszeitraums insgesamt in einem funktionsfähigen Zustand befindet. Dann gehen gem. § 9 des Vertrages auch die vom Auftragnehmer gestellten Behälter in das Eigentum des Auftraggebers über. Eine separate Vergütung der einzelnen Vorgänge zu Austausch, Reparatur, Ersatz, Erstgestaltung oder Abzug von Behältern, zu denen der Auftragnehmer verpflichtet ist, erfolgt nicht.“

Sachverhalt/Frage Nummer 17

Ein Interessent merkt an, dass der Bieter gemäß den Bewerbungsbedingungen einen zusätzlichen Standort zur Übergabe von PPK für das Los 1 und das Los 2 angeben könne und hierfür das Anlagenkennblatt C-1-D einzureichen sei.

Der Interessent fragt, ob zudem die Möglichkeit bestünde, auch nach Auftragserteilung sowie während der Vertragslaufzeit weitere Umschlagplätze zu benennen.

Antwort zu Frage Nummer 17

Ja, die Benennung weiterer Umschlagplätze ist zulässig, sofern die Umschlagplätze innerhalb einer Fahrtstrecke von 15 km ab den angenommenen Abfallschwerpunkten des Entsorgungsgebietes Nord, Los 1, Mittweida, Viersener Straße/ Ecke Leipziger Straße und / oder Döbeln, Burgstraße/ Ecke Bahnhofstraße, bzw. des Entsorgungsgebietes Süd, Los 2, Frauensteiner Str. 95, 09599 Freiberg, gelegen sind, sich also durch die Nicht-Benennung im Verfahren kein Wertungsvorteil in Bezug auf diese Ausschreibung ergäbe (vgl. Teil E der Vergabeunterlagen, Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, Ziffer E.1.5).

– Ende der Bieterinformation 5 –